



Zulassungsreglement für die Studiengänge Bachelor of Science des Departements Gesundheit (ZuR BSc G)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG) sowie Artikel 49, Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)¹

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Bachelorstudium (BSc) am Departement Gesundheit. Es bestimmt namentlich die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren und die Inhalte der Eignungsabklärungen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2 ¹ Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer

- a* die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG²) und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt,
- b* für den BSc Hebamme für diplomierte Pflegefachpersonen, für den BSc Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen und den BSc Pflege für Fachangestellte Gesundheit und Fachangestellte Betreuung über den jeweiligen Ausbildungsabschluss verfügt,
- c* die Eignungsabklärung bestanden hat,
- d* im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des erzielten Ergebnisses einen Studienplatz zugewiesen erhält,
- e* das 2-monatige Pflegepraktikum (Zusatzmodul A) oder für den Studiengang BSc Hebamme für diplomierte Pflegefachpersonen (BSc, HF oder Vorgängerschulen) eine einjährige, nicht länger als fünf Jahre zurückliegende fachspezifische Berufserfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent vor dem Studium nachweisen kann und
- f* sich bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 ausweist.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den BSc Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen und den BSc Pflege für Fachangestellte Gesundheit und Fachangestellte Betreuung müssen den Nachweis gemäss Buchstabe e nicht erbringen.³

¹ BSG 436.811.

² SR 414.20.

³ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 19. Dezember 2022, in Kraft seit 15. Januar 2023.

³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b verfügen, können zur Eignungsabklärung zugelassen werden, wenn sie über einen gleichwertigen Abschluss verfügen und die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllen. Die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter beurteilt.⁴

3. Anmeldeverfahren

Anmeldung

Art. 3 ¹ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber melden sich gemäss den Bestimmungen des Fachhochschulstatuts (FaSt) vom 16. November 2022 der Berner Fachhochschule form- und fristgerecht an.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),
- b Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c Vorbildungsausweis, der zum Hochschulstudium berechtigt,
- d Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e
- e Lebenslauf,
- f Motivationsschreiben,
- g Sprachnachweis gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der festgesetzten Frist nacheingereicht werden.

Anmeldung, Rückzug, Verhinderung

Art. 4 ¹ Mit der Anmeldung zum Studium erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Eignungsabklärung.

² Erfolgt ein Rückzug bis fünf Tage vor der Eignungsabklärung schriftlich, werden die Gebühren für die Eignungsabklärung zurückerstattet.

³ Zur Eignungsabklärung werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, welche fristgerecht ein vollständiges Anmeldedossier eingereicht haben und die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 für eine Zulassung zum Studium erfüllen.

⁴ Ist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber am Termin der Eignungsabklärung aus wichtigen Gründen verhindert, bewilligt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen Ersatztermin.

4. Eignungsabklärung

Zweck

Art. 5 ¹ Mit der Eignungsabklärung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die für das Studium und die Berufstätigkeit notwendige persönliche und fachliche Eignung aufweisen.

² Sie dient als Grundlage für die Vergabe der Studienplätze.

⁴ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 19. Dezember 2022, in Kraft seit 15. Januar 2023.

Sprache	Art. 6 Die Eignungsabklärung ist in deutscher Sprache zu absolvieren.
Durchführung	<p>Art. 7 ¹ Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verantwortlich. Sie oder er erlässt die notwendigen Weisungen.</p> <p>² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt die prüfenden Fachpersonen. Die praktisch-mündliche Prüfung wird jeweils von zwei Fachpersonen abgenommen und bewertet.</p> <p>³ Die prüfenden Personen sind verantwortlich für die Dokumentation.</p>
Verfahren	<p>Art. 8 ¹ Für die Studiengänge BSc Ernährung und Diätetik, BSc Hebamme und BSc Physiotherapie besteht die Eignungsabklärung aus:</p> <p><i>a</i> einer ersten schriftlichen und</p> <p><i>b</i> einer zweiten praktisch-mündlichen Prüfung.</p> <p>² Zur praktisch-mündlichen Prüfung werden maximal doppelt so viele Bewerbende zugelassen, wie Studienplätze zu vergeben sind. Massgebend ist die in der schriftlichen Prüfung erzielte Punktzahl.</p> <p>³ Für alle Studiengänge BSc Pflege sowie für BSc Hebamme für diplomierte Pflegefachpersonen besteht die Eignungsabklärung nur aus einer schriftlichen Prüfung.</p>
Schriftliche Prüfung	Art. 9 Die schriftliche Prüfung besteht aus verschiedenen Aufgaben und Themen, die den definierten Kompetenzen gemäss Artikel 11 zugeordnet sind.
Praktisch-mündliche Prüfung	Art. 10 Die praktisch-mündliche Prüfung besteht jeweils aus einer oder mehreren Aufgaben oder Posten, die den definierten Kompetenzen gemäss Artikel 11 zugeordnet sind.
Kompetenzen	<p>Art. 11 Die Eignung misst sich an folgenden Kompetenzen:</p> <p><i>a</i> Methodenkompetenz (Intellektuelle Kompetenz, Lernbereitschaft, Lernfähigkeit, praktisches Geschick, Handlungsfähigkeit),</p> <p><i>b</i> Selbstkompetenzen (Selbstreflexion, Belastbarkeit, Ausdauer, Motivation),</p> <p><i>c</i> Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kontaktfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten).</p>
Gewichtung und Gesamtpunktzahl	<p>Art. 12 ¹ Die einzelnen Aufgaben oder Posten der Prüfungen werden mit Punkten bewertet und fliessen gewichtet in eine Gesamtpunktzahl ein.</p> <p>² Das Nähere wird in den Weisungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 festgelegt.</p>
5. Entscheid	
Bestehensnorm und Zuteilung	<p>Art. 13 ¹ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht sind.</p> <p>² Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Eignungsabklärung bestanden haben.</p>



Entscheid	Art. 14 Die Rektorin oder der Rektor verfügt auf Antrag der Departementsleiterin oder des Departementsleiters über die Zulassung zum Studium.
Gültigkeitsdauer und Bestätigung	Art. 15 ¹ Die Zulassung gilt für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung durchgeführt wurde. ² Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss bis zu einer in der Verfügung gesetzten Frist schriftlich bestätigen, dass sie oder er das gewählte Studium im entsprechenden Studienjahr aufnehmen wird. ³ Bleibt die Bestätigung aus, wird der Studienplatz gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Person mit der höchsten Gesamtpunktzahl ohne Studienplatz zugeteilt.
Gebühr	Art. 15a Die Gebühr für die Eignungsabklärung beträgt 200 Franken. ⁵

6. Beschwerdeverfahren

Art. 16 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Das Reglement vom 23. April 2008 über Inhalt und Verfahren von Eignungsabklärungen im Fachbereich Gesundheit (EigR FBG) wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 18 Dieses Reglement tritt am 15. Dezember 2019 in Kraft und gilt erstmals für Zulassungen per Herbstsemester 2020/2021.

Bern, 29. November 2019

Berner Fachhochschule
Schulrat

Sig.

Markus Ruprecht, Präsident

Bern, 10. Dezember 2019

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:
Die Erziehungsdirektorin:

Sig.

Christine Häsler, Regierungsrätin

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 19. Dezember 2022, in Kraft seit 15. Januar 2023.

⁵ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 19. Dezember 2022, in Kraft seit 15. Januar 2023.